



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Hotline Kundenhotline: Tel: +49 (0)520 200 9744 Email: technik_etc@continental.de

SERVICE-INFORMATIONEN FÜR MOTORRADREIFEN Nr. 0446
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRENNEN Ausgabe: 2 / 20.03.2014
Seite: 1 von 1

Demoverversion mit Originalinhalt

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): e1*2002/24*0384***		Fabrikname (Hersteller): Kawasaki		Handelsbezeichnung: KLX 250		Typ / Variante / Version: LX250S / S / 1A	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 1,60x21		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 1,6 / 1,8 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 2,15x18		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 1,8 / 2,2 bar	
Bereifung <u>vorne</u> <u>90/90-21 M/C 54S TT ²⁾</u> TKC80 Twinduro M+S				Bereifung <u>hinten</u> <u>120/90-18 M/C 65R TT ²⁾</u> TKC80 Twinduro M+S			
Auflagen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
Art der Auflagen: Schlauchverwendung ist vorgeschrieben.							

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 20.03.2014

Ralph Viering
Reifenhandel Korbach / Tübingen / Schlar
Geschäftsbereich Motorradreifen

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.